Nr. 51.



Freytag den 24. Juni 1808.

(Joseph Georg Traßler.)

Wien.

Mittwochs den 15. dieses Monats sind Sr. Majestät der Kaiser mit Ihrer Majestät der Kaiserinn von der nach Ihren obertheiligen Herrschaften unternommenen Reise wieder in bester Gesundheit in der Hofburg eingetroffen.

Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät haben den pensionirten Westgalizischen Gubernialrath, Leopold Schulz, in Rücksicht seiner 36jährigen treugeleisteten Dienste, und als Professor der politischen Wissenschaften in Klagenfurt und Olmütz, als Kreishauptmann in Brünn, und als Gubernialrath in Krakau, erworbenen Verdienste, sammt seiner ehelichen Nachkommenschaft in den deutsch-erbländischen Adelstand mit dem Prädikate: „von Straßnitzki", allergnädigst zu erheben geruhet.

Sr. k. k. Majestät haben dem Militär-Verpflegungsverwalter Schneider zum Beweise Allerhöchstihrer Zufriedenheit mit dessen langen und nützlichen Dienstleistung, die grosse goldene Zivil-Ehrenmedaille allergnädigst zu verleihen geruhet.

Sr. k. k. apostol. Majestät geruheten den k. k. Kämmerer und bisherigen Assessor der königl. Distriktual-Tafel jenseits der Donau, dann Gerichts-Beisitzer der Komitate Oedenburg und Baranya, Grafen Niklas

von

v. Batthyan, Erbherr in Nemeth-Ujvar, in Anbetracht seiner eigenen Verdienste, zum Hofsekretär bey der k. k. Hofkammer, Ministerial-Banko-Hof-Deputazion, dann Kommerz- und Finanz-Hofstelle, allergnädigst zu ernennen.

Frankreich.

Am 26. May, als dem Jahrestag der Einnahme von Danzig, hatte die Versetzung des Herzens des Marschalls von Vauban ins kaiserl. Invalidenhaus mit grosser Feyerlichkeit Statt. Eine Kanonensalve verkündigte sie. Der Zug setzte sich um Mittag in folgender Ordnung in Bewegung: Einer Schwadron Dragoner folgte ein Musikchor, dann kam der Gouverneur von Paris mit dem Generalstab, dem Elevenkorps der polytechnischen Schule, hintennach ein Musikchor mit den Gardegrenadiren. Hierauf folgte eine Kanone und eine Haubize mit Lorbeerkronen geziert, die berittene Garde, 4 Kanonen und 2 Pulverwägen, ebenfalls mit Lorbeerkränzen geschmückt, ein Musikchor, nach diesen sah man einen vierspännigen karmoisin ausgeschlagenen Wagen, in dessen Mitte die Urne stand, die das Herz des Marschalls enthielt. Um diese Urne wand sich ein Blumenkranz; nun folgten die Wagen der Minister, viele Generale ꝛc. Den Zug schloß eine Schwadron Gensdarmerie und die Parisergarde. Truppen bildeten eine Spalier bis zu den Invaliden, wo mehrere Reden gehalten, und hierauf Vaubans Herz in dem, unter dem Dom dieses Gebäudes errichteten Mausoleum niedergelegt wurde. (Vauban starb 1707, den 30. April, 74 Jahr alt, nachdem er an 300 alten Festungen gearbeitet, 33 neue, worunter Dünkirchen, Straßburg, Kasal, erbauet, 140 Treffen beygewohnt, und 53 Belagerungen geführt hatte.)

Großbrittanien.

Aus England hat man bey der dermaligen Sperre aller Kommunikazion nur folgende sehr verspätete im Französischen Amtsblatt vorkommende Nachrichten: Die Schiffe, die man am 21. April Abends vom Thurme Macker wahrgenommen hat, sind, wie man es vermuthete, die des Sir John Duckworth, der seitdem in die Cawsand-Bay eingelaufen ist. Diese Eskadre besteht aus den Schiffen Royal Georges von 110 Kanonen, Vizeadmiral Duckworth; Neptun von 98, Kapitain Williams; Temeraire von 98, Kapitain Hamilton; Tonnant von 80, Kontreadmiral Courcy; Dragon von 74, Kapitain Scott.

Ein Offizier vom Royal Georges schreibt: Man hat uns die Rocheforter Eskadre vergebens bey den Caraiben, bey den Vorgebirgen von Virginien, bey den Azoren und an den Irländischen Küsten suchen lassen.

Die

Die Eskadre, welche bereit ist aus den Dünen abzugehen, wird von den Admirälen Keats und Sir James Saumarez kommandirt werden. Sie besteht aus den Linienschiffen Victory, Minotaur, Tigre, Mars, Polyphemus, Antocious ꝛc., aus mehreren Fregatten, bewaffneten Briggs, und einigen Schiffen von einer besondern Bauart. Das Kommando der Landtruppen führt der tapfere Sir J. Moore. Die Stärke dieser Armee wird ungefähr 10,000 Mann seyn, Engländer und Deusche. Der Englischen Regimenter sind 4. Die Deutschen Truppen bestehen aus der ganzen Legion von 6 Bataillons, welche sich nach Ramsgate begeben. Die Transportschiffe liegen schon in Ramsgate fertig, um die Truppen aufzunehmen. Bey der Expedizion befinden sich 2 Brigaden Artillerie. Die Englischen Regimenter werden in Harwich mit der größten Eile eingeschifft. Eine andere Expedizion von 20,000 Mann wird nach einer entferntern Gegend ausgerüstet. Das Transportamt miethet schon die Transportschiffe.

Von Guadeloupe sind 12 Kaper in See. Auch sucht man von dort viel Kaffee und Zucker nach Frankreich zu verschicken. Die Französischen Inseln sind in gutem Vertheidigungsstande.

Das Betragen der Amerikaner ist noch immer feindlich, indem sie der Eskadre des Admirals Duckworth die sehr nöthigen Erfrischungen verweigert haben. Es scheint, daß die Französische Parthey in diesem Lande die Oberhand behauptet.

Ein Auszug aus einem Briefe eines Offiziers von der Eskadre des Admirals Duckworth, datirt von Plymouth den 18. April, meldet folgendes: Nachdem wir das Kap Finisterre und Lissabon vorbeygesegelt waren, kamen wir bey Madera an, von dem wir mit Gewißheit erfuhren, daß die Französische Eskadre nach Westindien gesegelt sey. Wir segelten daher ungesäumt ab, und kamen in 22 Tagen bey Martinique an. Wir bemerkten auf der Höhe dieser Insel 6 Linienschiffe. Wir stellten uns sogleich in Schlachtlinie, erfuhren aber bald durch die wechselseitigen Signale, daß es die Eskadre des Admirals Cochrane war. Darauf setzten wir unsere Fahrt fort, und giengen den 16. Februar bey St. Christophe vor Anker, wo wir 18 Tage blieben, um frisches Wasser u. Lebensmittel einzunehmen. Dann segelten wir nach St. Domingo, in der Voraussetzung, der Feind habe dort Truppen ans Land sezzen wollen. Aber auch hier fanden wir nichts, und wir kamen den 11. März auf der Höhe von Chesapeak in Amerika an. Wir erfuhren dort von unserer Fregatte Statira, daß unser Abgesandte, Herr Rose, sich zum letztenmale nach Washington begeben habe,

um

um zu wissen, ob wir Krieg oder Frieden mit Amerika haben werden. Wir wollten dort einlaufen, aber man versagte uns die Lootsen, Lebensmittel und sogar Wasser. Wir verliessen bald diese ungastfreundschaftliche Küste, um nach den Azorischen Inseln zu gehen.

Meteorologische Beobachtungen auf der k. k. Sternwarte Krakaus.

Für den verflossenen April ist:

Barometer Maximum 27′ 10‴7 den 8.
Minimum 26″10.″0″ den 2.

Aeusserer nördlicher Thermometer Maximum + 16°7 den 22.
Minimum — 4°8 den 1.

Aeusserer südlicher Thermometer Maxim. + 26°64 den 23.
Minim. — 5°3 den 1.

Hygrometer Maximum 315 den 4.
Minimum = 114 den 23. und 28.

Abweichung des Magnets 14°13′ westl.

Juni.	Barometer in Pariser Zoll u. Lin.		Aeusserer nördlicher Thermo. Reaum.	Innerer Thermo. Reaum.	Aeusserer südlicher Thermom. Reaum.	Aeusserer nördlicher Hygromet.	Aeusser. südlicher Hygrometer.	Winde.
17	27	5.4	× 9.6	× 14.0	× 15.54	175	70	NW.
	27	5.8	13.2	15.9	19.54	270	47	NW.
	27	6.0	14 4	21.3	14 21	283	58	NW.
18	27	6.0	× 11.0	× 14.2	× 14.21	197	72	NW.
	27	5.6	15.7	17.3	18.20	255	55	NW.
	27	5.9	14.0	16.8	12.88	248	64	NW.
19	27	3.0	× 9.5	× 14.5	× 11.54	90	84	NW.
	27	3.9	14.4	17.2	17.32	260	46	NW.
	27	4.1	12.5	15.6	12.88	222	65	W.

Littrow.

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 51.

Avertissemente.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Bernard Kusia, ein Seminarium = Zögling aus Galizien ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den drey und zwanzigsten May des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. cæs. reg. Gubernii Regnorum Galiciæ et Lodomeriae. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Thomas Switek (anders Switkowski) ein Bürgerssohn aus Siecienchow, Radomer Kreises ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ein und zwanzigsten Hornung des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sacr. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht. Nachdem der Adalbert Przegalinski, von Przegaliny wielkie, Bialaer Kreises im Jahre 1795 ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg, den neunzehnten Hornung des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 2

Edikt.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Frau Franziska Gorzkowska, deren Wohnort unbekannt ist, als eine Testaments-Miterbin der verstorbenen Marianne Petkowska, mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen: daß sie ihre Erklärung wegen Ubernahme, mit oder ohne Wohlthat des Gesetzes und der Inventur, der nach dieser Verstorbenen zurückgebliebenen Erbschaft, binnen Jahresfrist sechs Wochen und drey Tagen um so gewisser hier einreiche; als hingegen, ohne auf ihr Erbrecht mehr Rücksicht zu nehmen, diese Verlassenschaft den Erben, die sich gemeldet haben, zuerkannt werden wird Sie wird zugleich benachrichtet: daß ihr anheut der Advokat Holowska von hieraus zum Vertreter ernannt worden, dem sie die nöthigen Auskünfte wird geben können.

Krakau den 2. May 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Kannamiller.

Monkolski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte.

Morack. 2

Kundmachung.

Zur Besetzung der erledigten mit einem Gehalt jährlich 400 flr. verknüpften Jasler städtischer Syndikatsstelle wird der Konkurs bis 15. July l. J: mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit Eligibilitäts-Dekreten ex utraque linea, den Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist beim Jasler Kreisamt anzubringen haben.

Krakau am 9. Juny 1808. 2

Kundmachung.

Zur Besetzung der beim Stanislawower Magistrate in Erledigung gekommenen, mit einem Gehalte jährl. 200 flr. verbundenen geprüften 2ten Assessorsstelle wird der Konkurs bis zum 14. Julius l. J. mit dem Beisatz ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre mit Wahlfähigkeitsdekreten ex utraque linea, und Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche, binnen der festgesetzten Frist beim Stanislawower k. Kreisamte anzubringen haben.

Lemberg am 15. April 1808. 2

Kundmachung.

Zur Besetzung der in Erledigung gekommenen mit einem Gehalte jährlich 400 flr. verbundenen Syndikatsstelle beim Magistrate der Stadt Jaslo, wird der Konkurs bis zum 15. July l. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre mit Eligibilitäts-Dekreten aus beiden Linien, und Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche, binnen festgesetzter Frist beim k. Kreisamte in Jaslo anzubringen haben.

Lemberg am 27. May 1808. 2

An-

Kundmachung.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß am 24. July l. J. und die nachfolgenden Tage sämmtliche mindere städtische Realitäten, als einige Gewölber im städschen Tuchhause, die sogenannten Reichenkräme, die Kräme unter der Vorsichtigkeit Gottes, die neuen Kräme, die Eisen = Kräme, die Seifensieder = und Glaß = Kräme, die Schmeer = Lebzelter = Salz = Oehl = Heering = Mehl = Leinwand = und Töpfer = Kräme, verschiedene Gewölber und Keller, dann ein Garten zwischen der Mauer am Schlakauer-Thore rechts gegen die Piaristen, gegen den meisten Anboth in Pacht werden überlassen werden. Die Pachtlustigen haben sich daher am besagten Tage Vormittags um 9, und Nachmittags um 3 Uhr, so wie die folgenden Tage bei dem Magistrat einzufinden, und bei der Verpachtungs-Lizitazion die Bedingungen zu vernehmen.

Gollmayer.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau den 21. Juny 1808.

Czech. 1

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 8. Juni.

Der Herr Kajetan von Wieloglowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 521. kömmt vom Lande.

Der Herr Joseph von Wassilonski samt Peter von Romischewski und 2 Bedienten, wohntin der Stadt Nr. 94. kömmt vom Lande.

Der Herr Joseph von Zielinski, wohnt in der Stadt Nr. 520. kömmt vom Lande.

Am 9. Juli.

Der Herr Nikolay von Bromikowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kömmt von Warschau.

Der Herr von Golackowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 254. kömmt vom Lande.

Der Herr Thomas von Kassinski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 16. kömmt vom Lande.

Der Herr Fidelis von Kraschkowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 521. kömmt vom Lande.

Der Handlungs = Commiß Herr Franz Watzek, wohnt in Stradom Nr. 16. kömmt von Wien.

Der Uhrmacher Herr Karl Friedrich Ballif, wohnt in der Stadt Nr. 455. kömmt von Warschau.

Der Herr Michael von Czaplicki mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 4. kömmt vom Lande.

Der Herr Adam von Goczalkowski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 460. kömmt vom Lande.

Am 10. Juni.

Der Herr Viktor von Komorowski, mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 460. kömmt vom Lande.

Der k. k. Kämmerer Graf Herr Ignaz von Komarowski mit 5 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 460. kömmt von Wien.

Der Kaufmann Herr Franz Müller, wohnt in Kleparz Nr. 15. kömmt von Biala.

Der Herr Joseph von Mrokowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 481. kömmt vom Lande.

Der Herr Leonard von Mecharzynski mit 2 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 4. kömmt vom Lande.

Der

Der Herr Jakob von Nawakowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 482. kömmt vom Lande.

Der gewesene pohlnische General Herr Stanislay von Ozarowski mit 4 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 4. kömmt vom Lande.

Der Herr von Pulgrabski mit 2 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 4. kömmt vom Lande.

Der k. Badische Gesandte Herr Ritter Rebinin mit Suite, wohnt in der Stedt Nr. 504. kömmt von Petersburg.

Der Großhändler Herr Joseph Leopold Singer wohnt in der Stadt Nr. 460. kömmt von Lemberg.

Am 11. Juni.

Der Herr Wilhelm Chwalibog mit 2 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 5. kömmt vom Lande.

Der Herr Karl Kremkowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kömmt vom Lande.

Der Herr Johann von Kwiatkowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kömmt vom Lande.

Der Herr Thadäus von Lizicki, wohnt in Kleparz Nr. 73. kömmt vom Lande.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 12. Juni.

Dem Schneidermeister Franz Sokolewski s. S. Benedikt, 1 1/4 Jahr alt, an Konvulsion in der Stadt Nr. 555.

Dem Fourier Joseph Steidel s. S. Paul, 6 Tage alt, an Konvulsion, auf dem Sande Nr. 98.

Am 13. Juni.

Die Taglöhnerin Hedwig Leschzinska 40 Jahr alt, an Brustwassersucht, im St. Lazar Spital.

Dem Bürger Paul Seidowski s. S. nach Erhaltung der Nothtaufe an Schwäche, in der Stadt Nr. 220.

Der Schustergeselle Wilhelm Eckart, 19 Jahr alt, an der Abzehrung, im St. Lazar Spital.

Die Taglöhnerin Apolonie Wilcikowska, 40 Jahr alt, an Wassersucht, im St. Lazar Spital.

Der Bauer Mathias Maleza 80 Jahr alt, an Wassersucht, im St. Lazar Spital.

Die Gärtnerin Marianne Siminska, 30 Jahr alt, an der Abzehr. in Kleparz Nr. 260.

Krakauer Marktpreise
vom 13. und 14. Juny 1808.

	Getreide - Gattung. 1. fl.	kr.	2. fl.	kr.	3. fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	21	—	20	—	18	—
— — Korn —	21	—	20	—	18	—
— — Gersten —	16	30	16	—	15	—
— — Haber —	9	—	8	30	—	—
— — Hirse —	30	—	29	—	28	—
— — Erbsen —	21	—	20	--	19	—

Be-

Besondere Beilage zu Nro. 51.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird den Herren Anton und Karl Libiszewski mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Sigismund Kraszkowski bei diesen k. k. Landrechten — wegen Sequestrirung der Güter Wolka karwicka zur Auszahlung einer Summe von 107 Duk. — eine Klage gegen sie und gegen die Frau Thecla Modlinska gebohrne Libiszewska eingereicht, und um Gerichtshülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen Anton und Karl Libiszewski der hiesige Rechtsfreund Wolczynski auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchen auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß sie noch zur rechten Zeit, das ist: am 23. August 1808 selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen andern Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigen Falls werden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze sich selbst zuschreiben müssen.

Krakau den 16. May 1808.

Christoph von Nebsamen,
Vize = Präsident.
F. Pohlberg.
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Martinides.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Frau Eleonora Karwicka gebohrnen Moszynska mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Joseph Neklewski bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung der Summe von 1000 Spezies Dukaten im Golde — eine Klage wider sie eingereicht, und um Gerichtshülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihr Frau Eleonoren Karwicka der hiesige Rechtsfreund B. R. Dr. Hruzik, auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung

nung;

erörtert und entschieden werden wird. Sie wird daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß sie noch zur rechten Zeit, das ist: binnen 90 Tagen selbst erscheine, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigen Falls würde sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Geseze, sich selbst zuschreiben müssen.

Krakau den 16. May 1808.

Joseph von Nikorowicz.
Kannamiller.
Monkolski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. 1

Martinides.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechten in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edikts bekannt gemacht: daß die Jungfer Dorothea Ostrowska am 23. Junii 1798 mit Tode abgegangen, und daß der zurückgelassene Vermögensstand 124 flr. 24 kr. der Schuldenstand aber 180 flr. 30 kr. betrage. Da aber diesen k. k. Landrechten, außer der Frau Marianne Ostrowska gebornen Siemienska, der Mutter der Verstorbenen, kein Erbe bekannt ist; so wird dieser Verlassenschaft, in Gemäßheit des §. 623. II. Theils des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Herr Advokat Holowka zum Vertreter ernannt, und es werden zugleich alle diejenigen, die auf die gedachte Erbschaft einigen Anspruch haben, angewiesen: daß sie binnen Jahresfrist und sechs Wochen ihre Erklärung wegen Uibernahme oder Verzichtthuung auf diese Erbschaft einreichen.

Krakau den 2. May 1808.

Joseph von Nikorowicz.
Kannamiller.
Mankolski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Morack. 1

Kundmachung.

An untengesetzten Tägen des künftigen Monats July l. J. früh um 9 Uhr werden in den dießkreisigen Städten Olkusz und Wolbrom nachstehende städtische Gefälle und Realitäten verpachtet werden, und zwar:

Zu Olkusz am 7. July l. J.

1. Die städtische Trankſteuer für das Jahr 1809 nämlich vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1809 um den Fiskalpreis . . . . . 1168 flr. — kr.
2. Die städtische Propination für das Jahr vom 1. November 1808 bis Ende Oktober 1809 um den Fiskalpreis von . . . . . . 3013 flr. — kr.
3. Die städtische Jagdbarkeit auf 3 nach einander folgende Jahre von 1. Nov. 1808 bis letzten Okt. 1811 um den jährlichen Fiskalpreis von 19 flr. 3 kr.
4. Der städtische Keller auf 3 nach einander folgende Jahre vom 1. No-

vem-

vember 1808 bis letzten Oktob. 1811 um den jährlichen Fiskalpreis pr.
3 flr. — kr.

Zu Wolbrom am 7. July l. J.

1. Die städtische Tranksteuer für das Jahr vom 1. November 1808. bis Ende Oktober, um den Fiskalpreis
2140 flr. — kr.
2. Das städtische Gärtchen Pisarski auf 3 nach einander folgende Jahre vom 1. Novemb. 1808 bis Ende Okt. 1811 um den jährlichen Fiskalpreis pr. . . . . . 1 flr. 36 kr.
3. Die städtische Wiese Podbagnie auf 3 nach einander folgende Jahre vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1811 um den jährlichen Fiskalpreis pr.
26 flr. — kr.
4. Der städtische Grund Niewki auf 3 nach einander folgende Jahre vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktob. 1811 um den jährlichen Fiskalpreis pr.
13 flr. 30 kr.
5. Der städtische Weinverzehrungs-Aufschlag auf 3 nach einander folgende Jahre vom 1. Nov. 1808. bis Ende Okt. 1811 um den jährlichen Fiskalpreis pr. 51 flr. 30 kr.

Die Kaufslustigen haben sich daher an obigen Tage zu Olkusz und Wolbrom in der Magistrats-Kanzley einzufinden, und das 10perzentige Vadium mitzubringen, wo ihnen von der Lizitazions-Kommission die Pachtbedingnisse, noch vor der Versteigerung werden bekannt gemacht werden. 1

Ankündigung.

Von Seite des Löbl. k. k. Jasloer Kreisamts wird allgemein kund gemacht, daß der Krosner städtische Grund Przydomki genannt, Brückenmauthgefäll und Hutweiden mittels der am 26. July l. J. abzuhaltenden öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden auf 3 nach einander folgende Jahre vom 1. November 1808 in Pacht überlassen werden.

Prætium fisci des Grundes Przydomki
42 flr. 50 kr.
des Brückenmauthgefälls 60 — 40 —
der Hutweiden . . . 108 — 45 —
wird zum ersten Ausrufspreis genommen.

Die Pachtlustigen haben daher am besagten Tag um 9 Uhr früh in der Krosner Stadtkanzelley zu erscheinen, und sich mit einem 10/100 Vadio zu versehen. 1

Ankündigung.

Von Seite des löbl. Jasloer Kreisamts wird allgemein kund gemacht, daß die Dembowiecer Markt- und Standgelder mittels der, am 19. July l. J. abzuhaltenden öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden auf 3 nach einander folgende Jahre vom 1. November 1808 überlassen werden. —

Prætium fisci 75 flr. wird zum ersten Ausrufspreis genommen.

Die Pachtlustigen haben dahero am besagten Tage um 9 Uhr früh in der Dembowiecer Stadtkanzley zu erscheinen, und sich mit einem 10/100 Vadio zu versehen.

Jaslo den 4. Juny 1808. 1

Kund-

Kundmachung.

Zur Besetzung der Zaloscer mit dem Gehalte jährl. 300 fl. verbundenen erledigten Syndikatsstelle, wird der Konkurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den Eligibilitäts Dekreten ex utraque linea, dann dem Moralitätszeugnisse versehenen Gesuche, längstens bis 27. Julius d. J. bei dem Zloczower k. Kreisamt anzubringen haben.

Lemberg am 6. May 1808. 1

Kundmachung.

Zur Besetzung der mit einer Besoldung von 200 fl. jährlich — gegen Erlag einer Kanzion pr. 300 fl. — verbundenen Kasse - Kontrollorsstelle bei der Trembowler Stadtkasse, mit welcher zugleich die Besorgung der Stadt - Oekonomie verbunden ist, wird der Konkurs auf das Ende des Monats July l. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit den Beweisen über Kasse- und Oekonomische Kenntnisse, der Kauzionsfähigkeit und ihrer Moralität versehenen Gesuche noch vor dem letzten July d. J. bei dem k. Kreisamte zu Tarnopol anzubringen haben.

Lemberg am 27. May 1808. 1

Kundmachung.

Zur Besetzung der beim Magistrat der k. Hauptstadt Lemberg mit einem Gehalte jährlich 800 fl. in Erledigung gekommenen Rathsstelle, wird der Konkurs bis zu Ende des Monats Julius l. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre mit den Wahlfähigkeits - Dekreten aus beiden Linien, dann Moralitätszeugnissen und und sonstigen Behelfen versehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist, beim Lemberger Stadtmagistrate anzubringen haben.

Lemberg am 20. May 1808. 1

Kundmachung.

Vom kaiserl. königl. Landes-Gubernio.

Zu Besetzung der erledigten Lehrers - Stelle der italienischen Sprache an der Universität zu Krakau wird der Konkurs mit Festsetzung einer sechswöchentlichen Frist, für welche Stelle eine jährliche Besoldung von Dreyhundert Gulden bemessen ist, hiemit ausgeschrieben, und haben die Kompetenten sich mit ihren gehörig instruirten; das ist: mit glaubwürdigen Zeugnissen sowohl über ihre Kenntnisse der italienischen und deutschen Sprache, als auch über ihre Moralität und letzte Verwendung belegten Gesuchen an das Direktorat der philosophischen Fakultät zu Krakau zu verwenden.

Lemberg den 27. May 1808. 1

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.

Besondere Beylage zur Krakauer Zeitung.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden, Kaiser von [illegible] lem, zu Hungarn, [illegible] Dalmatien [illegible], Kroazien, Slavonien, Galizien und Lodomerien;
nien, Galizien und Lodomerien;
Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken; Großherzog zu Krakau; Großfürst in Siebenbürgen; Herzog zu Steyer, Kärnthen und Krain, Ober- und Niederschlesien; Fürst zu Berchtoldsgaden und Mergentheim; gefürsteter Graf zu Habsburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir mit Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen, zur Befestigung des zwischen beyden Kaiserhöfen glücklich bestehenden Freundschafts-Verbands und guten Einvernehmens, und um der schädlichen Deserzion von beyderseitigen Truppen möglichst vorzubeugen, eine gemeinschaftliche Uibereinkunft zur wechselseitigen Auslieferung der Deserteurs getroffen haben; so ist Unser Wille, daß die darüber abgeschlossene Kartels-Konvenzion zur allgemeinen Kenntniß gelange, und durch gegenwärtiges Edikt die wechselseitig eingegangenen Verbindlichkeiten in nachstehenden Paragraphen Unsern Unterthanen zur [illegible] [illegible] Be[illegible] kannt gemacht werden.

§. 1.

Alle Unsere Civil- und Militär-Gouverneurs, besonders aber die Kommandanten der längs Unsern Gränzen aufgestellten Militärposten werden angewiesen, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Armeen Ihrer Russisch-Kaiserlichen Majestät die Gränze überschreiten, noch in den diesseitigen Staaten Schutz und Zuflucht finden könne.

§. 2.

Diesem zu Folge soll jede Militär-Person ohne irgend einige Ausnahme, sie sey von der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie, vom Fuhrwesen oder von irgend einer andern Militär-Branche der kaiserl. rußischen Armee, welche Unser Gebiet betreten, oder sich auf demselben befinden würde, ohne mit einem Passe in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle arretirt werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bey ihr finden, oder

sie anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnte, auch dann folgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigends reklamirt werden sollte.

Wäre ein solches Individuum früher von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates, mit welchem Wir Kartel haben, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desto weniger derjenigen Armee zurück zu stellen, von welcher er zuletzt entwichen ist.

§. 3.

Sollte es sich ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregeln ereignen, daß es einem solchen Deserteur gelänge, sich heimlich in Unsere Staaten einzuschleichen, oder die Wachsamkeit Unserer Vorgesetzten durch Verkleidung, oder durch Vorweisung falscher Päße zu hintergehen, und selbst, wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe Unseres Gebiethes ansäßig gemacht hätte, soll derselbe nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er erkannt oder durch die Kommandanten Seiner Rußisch-Kaiserl. Majestät reklamirt wird.

§. 4.

Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen die Deserteurs von der Armee Seiner Rußisch-Kaiserl. Majestät, welche in Unseren Staaten geboren sind, indem zwischen den beyden Mächten die gegenseitige Ubereinkunft getroffen worden ist, daß keine derselben verbunden seyn solle, Ihre eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bey den Truppen der andern Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebieth ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden.

§. 5.

Da wir ferner mit Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen übereingekommen sind, die Verpflegung eines Deserteurs von dem Augenblicke seiner Verhaftung an, bis zu jenem der Zurückstellung auf täglich vier Kreuzer (vier Kopecken) nebst Brod, oder vier Kreuzer (vier Kopecken) statt des Brodes festzusetzen, und für ein Pferd täglich sechs Pfund Hafer und zehn Pfund Heu österreichischen Gewichts, oder acht Pfund Hafer und dreyzehn ein halb Pfund Heu rußischen Gewichts, nebst dem nöthigen Streustroh auszumessen; so ist der diesfällige Kostenbetrag in gangbarer Münze zu bezahlen, für die Naturalien aber der laufende Marktpreis der dem Orte, wo der Deserteur ausgeliefert wird, zunächst liegenden Stadt anzunehmen.

Die Zahlung dieser Unkosten hat bey Uebergabe des Deserteurs und des Pferdes zu geschehen. Da Deserteurs keine gesetzliche Schulden machen können, so kann auch von deren Bezahlung nie die Rede seyn.

§. 6.

Es wird weiters demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt, oder einbringt, gegenseitig eine Belohnung im Felde (Taglia) zugestanden, nähmlich: zwölf Gulden oder sieben Rubeln zwanzig Kopecken für einen Mann zu Fuß, und achtzehn Gulden oder zehn Rubeln achtzig Kopecken für einen Kavalleristen mit dem Pferde, indem man auf eine festbestimmte Art den Rubel zu hundert Kreuzer österreichischer Währung annimmt, wohlverstanden, daß die Kosten des Be-

wachens und des Transports in diese Summe mit eingerechnet werden müssen.

Außer den Verpflegungs-Kosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bey den Truppen jener Macht, welche ihn zurück zu stellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat.

Alles übrige wird so, wie der Deserteur, demjenigen Korps, dem er angehört, oder denjenigen, welche zu dessen Uibernahme abgeschickt sind, in Gemäßheit des neunten Paragraphs zurückgestellet.

Sollten sich über den genauen Verhalt einer bey der Requisizion des Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Zurückstellung des Deserteurs zu verweigern; sondern, um allem Irrthume vorzubeugen, ist von den Militär- oder Civil-Behörden ein Protokoll aufzunehmen, solches mit dem Deserteur zugleich einzuschicken, und eine Abschrift davon der betreffenden Behörde Seiner Majestät aller Reußen zuzusenden.

§ 7.

Hätte seit seiner Entweichung ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich flüchtete, ein Verbrechen begangen, oder daran Theil genommen, so ist er nichts desto weniger jener Macht zurückzustellen, welcher er angehört. Diese wird nach geschehener Mittheilung aller auf sein Verbrechen Bezug nehmenden Akten, ihn nach den Gesetzen aburtheilen und bestrafen lassen, zugleich aber den Urtheilsspruch dahin, wo das Verbrechen begangen worden, zur Kenntniß mittheilen.

§. 8.

Ein jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, dergestalt, daß von dem Augenblicke an, wo er solche überschritten hat, derselbe nur durch einen oder zwey Mann, welche mit Paß oder Kartouche versehen seyn müssen, bis zum nächsten Ort verfolgt werden könne, um die daselbst befindliche Militär- oder Civil-Behörde zu requiriren, die sodann schuldig ist, auf der Stelle Assistenz zu leisten, um den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken oder zu verhaften.

Wird derselbe wirklich an dem durch die Parthey, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unserer Unterthanen eingebracht, so findet die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht Statt.

§. 9.

Tritt der Fall einer solchen Auslieferung ein, so hat der diesseitige Truppen-Kommandant des der Gränze zunächst befindlichen Postens, jenen des nächsten kaiserl. ruß. Gränz-Postens davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und die Stunde, wo die Auslieferung vor sich gehen soll, übereingekommen, so werden die Deserteurs durch eine Abtheilung Unserer Truppen auf den an der Gränze bestimmten Punkt, wo sich an demselben Tage und zu derselben Stunde auch das, zur Uibernahme beauftragte Truppendetachement Seiner Rußisch Kaiserl. Majestät eingefunden haben wird, gebracht, und letzterem gegen gehörige Bescheinigung übergeben. Der Komman-

tant Unsers Postens stellt seinerseits dem Kommandanten des kais. ruß. Postens eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der durch vorstehenden fünften und sechsten Paragraph festgesetzten Kosten und Auslagen aus.

§. 10.

Gleicher Weise verordnen Wir, daß die Dienstleute der Offiziers, welche nach einem begangenen Verbrechen in Unserer Armee Dienste nehmen, oder auf Unser Gebieth entweichen würden, auf Belangen arretirt, und gegen Vergütung der in dem fünften Paragraph rücksichtlich der Soldaten bestimmten Verpflegungs-Kosten ausgeliefert werden sollen.

§. 11.

Ein jeder Offizier Unserer Armeen, welcher sich beygehen lassen würde, entweder durch List oder Gewalt ein zu dem kaiserl. rußischen Militär Dienste gehöriges Individuum zur Deserzion zu verleiten, oder anzuwerben, soll mit zweymonatlichen Arreste bestraft werden.

§. 12.

Eben so soll auch ein jeder Offizier, welcher zur Verhehlung eines rußischen Deserteurs beytragen, seine Entweichung befördern, oder ihn in weiter rückwärts liegende Provinzen verschaffen söllte, mit einem Arreste von zwey Monaten bestraft werden.

Jedes andere Individuum, welches sich desselben Vergehens schuldig macht, wird nach seinem Stande, entweder zu einer körperlichen oder zu einer Geldstrafe verurtheilt.

§. 13.

Allen Unseren Unterthanen ist es untersagt, von rußischen Deserteurs irgend Etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen u. d. gl. zu kaufen. Diese Effekten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regimente zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist.

Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in Natura wiedergefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten, in jedem Falle aber auch noch wegen Übertretung des gegenwärtigen Verbothes einer Strafe zu unterliegen.

§. 14.

Und da Se. Majestät der Kaiser aller [illegible] ausser [illegible]ungen mit Uns übereingekommen sind, zu gleicher Zeit in allen ihren Staaten ein Edikt gleichen Inhalts publiziren zu lassen; so befehlen Wir Unseren Civil-Gouverneurs und Militär-Kommandanten, gegenwärtiges Edikt überall, wo es vonnöthen ist, publiziren und anschlagen zu lassen, damit Niemand sich diesfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne. Gleicher Weise befehlen Wir Unseren Militär- und Civil-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe nach seinem vollen Umfange und Inhalte vollzogen und befolgt werde.

Gegeben in Unserer kaiserl. Residenzstadt Wien den 26. April 1808, Unserer Regierung im siebzehnten Jahr.

Franz.

Erzherzog Karl,
Generallissimus.